S 18 BL 2/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	allgemeiner Gleichheitssatz Freizügigkeit im Bundesgebiet gewöhnlicher Aufenthalt Heimat Herkunft Landesblindengeld Leistungsausschluss Niedersachsen Sperrklausel stationäre Einrichtung teleologische Reduktion verfassungskonforme Auslegung Verfassungsmäßigkeit vollstationäre Einrichtung Zuzug aus anderem Bundesland
Leitsätze	1. Nach § 1 Abs 1 Nr 1 i.V.m. der in § 1 Abs 5 BlindGeldG ND angeordneten entsprechenden Anwendung von § 109 SGB XII gilt als gewöhnlicher Aufenthalt i.S.d. § 1 Abs 1 Nr 1 BlindGeld ND u.a. nicht der Aufenthalt in einer Einrichtung i.S.d. § 98 Abs 2 SGB XII, so dass blinde Menschen keinen Anspruch auf niedersächsisches Landesblindengeld haben, wenn sie vor dem Eintritt in ein Heim ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Niedersachsen hatten (Zuzug aus einem anderen Bundesland). 2. § 1 Abs 1 Nr 1 i.V.m der in § 1 Abs 5 BlindGeldG ND angeordneten entsprechenden Anwendung von § 109 SGB XII lässt sich nicht im Wege der teleologischen Reduktion dahingehend eingeschränkt auslegen, dass der gewöhnliche Aufenthalt i.S.d. § 1 Abs 1 Nr

	1 BlindGeldG ND nur für diejenigen sich in Niedersachsen in einer stationären Einrichtung aufhaltenden blinden Menschen Leistungsvoraussetzung ist, die Anspruch auf Blindengeld gegenüber einem anderen Bundesland haben. 3. Der durch § 1 Abs 1 und 5 BlindGeldG ND i.V.m. § 109 SGB XII landesgesetzlich bewirkte Ausschluss von Ansprüchen nach dem BlindGeldG ND für blinde Menschen in niedersächsischen stationären Einrichtungen, die vor Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Niedersachsen hatten, verstößt weder gegen Art 11 Abs. 1 GG noch gegen Art. 3 Abs. 3 GG und insbesondere nicht gegen Art 3 Abs 1 GG.
Normenkette	Blindengeld ND § 1 Abs 1 Nr 1 Blindengeld ND § 1 Abs 5 GG Art 100 Abs 1 Satz 1 GG Art 11 Abs 1 GG Art 3 Abs 1 GG Art 3 Abs. 3 SGB I § 30 Abs 3 S 2 SGB XII § 98 Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 BL 2/18
Datum	16.03.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BL 1/20
Datum	18.01.2024

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten werden das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 16. MÃ¤rz 2020 aufgehoben und die Klage abgewiesen.Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.Â Â Â Â Â Â Â Â

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Streitig ist, ob der KlÃ¤ger nach seinem Umzug von Sachsen in ein Pflegeheim nach Hannover Anspruch auf niedersÃ¤chsisches Landesblindengeld hat.

Der 1934 geborene schwerbehinderte (GdB 100, Merkzeichen: G, H, Bl, und RF) KlÃ¤ger lebte bis zu seinem Umzug im November 2017 in einer in seinem Eigentum stehenden Wohnung in H. im Landkreis MeiÃ□en des Bundeslandes Sachsen. Er wurde von seiner LebensgefÃ¤hrtin hÃ¤uslich gepflegt und bezog Pflegegeld nach Feststellung des Pflegegrades 3 sowie Landesblindengeld nach dem SÃ¤chsischen Landesblindengeldgesetz in HÃ¶he von zuletzt 187,50Â â□¬ mtl. Da sich sein Gesundheitszustand ab September 2017 verschlechtert hatte und er nach einem Unfall der LebensgefÃ¤hrtin nicht mehr von dieser gepflegt werden konnte, zog er am 9.11.2017 in das Pflegeheim â□□I.â□□ nach Hannover um, wo sein einziger Sohn lebt. Das Landratsamt MeiÃ□en hob daraufhin mit bestandskrÃ¤ftig gewordenem Neufeststellungsbescheid vom 16.11.2017 die Bewilligung von Landesblindengeld ab dem 1.12.2017 auf, weil nach dem SÃ¤chsischen Landesblindengeldgesetz Anspruchsvoraussetzung u.a. ein Wohnsitz oder gewÃ¶hnlicher Aufenthalt in Sachsen ist.

Der Sohn beantragte am 14.11.2017 fÃ¼r den KlÃ¤ger bei der Beklagten die GewÃ¤hrung von Landesblindengeld nach dem Gesetz Ã¼ber das Landesblindengeld fÃ¼r Zivilblinde (BlindGeldG ND). Die Beklagte lehnte den Antrag mit der BegrÃ¼ndung ab, der KlÃ¤ger habe nicht â□□ wie gemÃ¤Ã□ Â§ 1 Abs. 1 BlindGeldG ND erforderlich â□□ gegenwÃ¤rtig seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Niedersachsen oder im Zeitpunkt der Aufnahme in die stationÃ¤re Einrichtung seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Niedersachsen gehabt. GemÃ¤Ã□ Â§ 109 SGB XII kÃ¶nne in einer Einrichtung kein gewÃ¶hnlicher Aufenthalt begrÃ¼ndet werden (Bescheid vom 19.2.2018).

Daraufhin hat der KlÃ¤ger am 19.3.2018 bei dem Sozialgericht (SG) Hannover Klage erhoben. Er habe seit dem 9.11.2017 in Hannover seinen Wohnsitz und gewÃ¶hnlichen Aufenthalt i.S. von Â§ 30 SGBÂ I, sodass diese Voraussetzung von Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BlindGeldG ND erfÃ¼llt sei. Die Leistungsverweigerung durch die Beklagte kÃ¶nne entgegen deren Auffassung nicht durch die von Â§ 1 Abs. 5 BlindGeldG ND bestimmte entsprechende Anwendung von Â§ 109 SGB XII gerechtfertigt werden, weil es sich dabei um eine Vorschrift handele, die ausdrÃ¼cklich nur fÃ¼r den gewÃ¶hnlichen Aufenthalt i.S.d. 12. und des 13. Kapitels, 2. Abschnitt des SGB XII fÃ¼r die KlÃ¤rung des zustÃ¤ndigen SozialhilfetrÃ¤gers und fÃ¼r Kostenerstattungen gelte. Gegen die Anwendbarkeit der sozialhilferechtlichen Regelungen der Â§ 109 und Â§ 98 Abs. 2 SGB XII spreche auch, dass sein Umzug in das Pflegeheim in Hannover keinerlei sozialhilferechtlichen Bezug gehabt habe. Nach wie vor beziehe er keine Leistungen nach dem SGB XII und zu dem HeimtrÃ¤ger bestehe allein eine privatrechtliche Beziehung, sodass es sich bei dem Pflegeheim fÃ¼r ihn nicht um eine Einrichtung handele. Die Leistungsverweigerung verletze ihn auch in Grundrechten, insbesondere aus Art.Â 3 Abs. 1 GG. Er werde gegenÃ¼ber blinden Menschen, die nicht heimpflegebedÃ¼rftig seien und deshalb selbstÃ¤ndig in einer Wohnung

leben kÃ¶nnen, ohne sachlichen Grund schlechter gestellt. Wenn Â§ 109 und Â§ 98 Abs. 2 SGB XII entgegen seiner Auffassung anwendbar seien, dann mÃ¼sse aber konsequenterweise auch Â§ 98 Abs. 2 Satz 3 SGB XII angewendet werden, sodass die Beklagte gemÃ¤Ã Â§ 98 Abs. 1 SGB XII als fÃ¼r seinen tatsÃ¤chlichen Aufenthaltsort zustÃ¤ndiger TrÃ¤ger vorlÃ¤ufig fÃ¼r die Leistungserbringung zustÃ¤ndig sei. Die Beklagte hat erwidert, der geltend gemachte Anspruch des KlÃ¤gers scheitere daran, dass er seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt nicht in Niedersachsen habe. Nach Â§ 1 Abs. 5 BlindGeldG ND i.V.m. Â§Â 109 SGB XII gelte der Aufenthalt â wie derjenige des KlÃ¤gers â in einer stationÃ¤ren Einrichtung i.S.d. Â§ 98 Abs. 2 SGB XII nicht als gewÃ¶hnlicher Aufenthalt. Auch vor seiner Aufnahme in das Heim habe er seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt nicht in Niedersachsen, sondern in Sachsen gehabt. Die Norm des Â§ 1 Abs. 1 BlindGeldG ND sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, insbesondere verstoÃe die Begrenzung des Landesblindengeldes auf Personen, die vor ihrem stationÃ¤ren Aufenthalt ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hatten, wegen des weiten Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers im Bereich der gewÃ¤hrenden StaatstÃ¤tigkeit nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Das im Klageverfahren noch beigeladene Landratsamt MeiÃen (Beiladung aufgehoben durch Senatsbeschluss vom 31.5.2023) hat seinen Bescheid vom 16.11.2017 verteidigt. Durch den Wegzug des KlÃ¤gers aus Sachen sei der Anspruch nach dem SÃ¤chsischen Landesblindengesetz entfallen. Der vom KlÃ¤ger geltend gemachte Anspruch nach dem BlindGeldG ND kÃ¶nne nur gegenÃ¼ber der Beklagten bestehen.

Das SG hat die Beklagte mit Urteil vom 16.3.2020 unter Aufhebung ihres Bescheides vom 19.2.2018 verurteilt, dem KlÃ¤ger Blindengeld fÃ¼r Dezember 2017 in HÃ¶he von 210,00 â¬ und ab Januar 2018 in HÃ¶he von 187,50 â¬ mtl. zu gewÃ¤hren. Der KlÃ¤ger habe gegen die Beklagte gemÃ¤Ã Â§ 1 Abs. 1 BlindGeldG ND einen Anspruch auf Landesblindengeld ab dem 1.12.2017. Er sei blind bzw. gelte als blind und habe seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt i.S.v. Â§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB X i.V.m. Â§Â 9Â Abs. 3 BlindGeldG ND seit dem 9.11.2017 auch in Niedersachsen, sodass Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BlindGeldG ND erfÃ¼llt sei. Aus der in Â§ 109 SGB XII vorgesehenen entsprechenden Anwendung von Â§ 98 Abs. 2 SGB XII ergebe sich nichts Abweichendes. Bei dem von dem KlÃ¤ger ab dem 9.11.2017 bewohnten Pflegeheim in Hannover handele es sich zwar um eine Einrichtung i.S. von Â§ 98 Abs. 2 SGB XII. Â§ 109 SGB XII finde hier aber keine Anwendung. Die âentsprechende (= analoge) Anwendungâ einer Norm setze einen Sachverhalt voraus, der mit dem von der Norm erfassten Sachverhalt vergleichbar sei. Das sei nicht der Fall. Es gehe bei Â§ 98 Abs. 2 SGB XII um die Entlastung des TrÃ¤gers am Einrichtungsort mit der Folge, dass nicht dieser TrÃ¤ger, sondern der TrÃ¤ger des gewÃ¶hnlichen Aufenthaltsorts im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung zustÃ¤ndig sei und die Kosten tragen mÃ¼sse. Die Vorschrift gehe mithin davon aus, dass einer von zwei mÃ¶glichen LeistungstrÃ¤gern leistungspflichtig sei. Der Leistungsanspruch an sich stehe nicht in Frage. Eine solche Konstellation bestehe hier nicht, weil der KlÃ¤ger gegen den Beigeladenen unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Landesblindengeld (mehr) habe. Auch die Ã¼brigen Voraussetzungen eines Anspruchs auf Landesblindengeld gegen die Beklagte lÃ¤gen vor. Die HÃ¶he des Anspruchs ergebe sich aus Â§Â§ 2 und 3 BlindGeldG ND.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 20.4.2020 zugestellte Urteil am 12.5.2020 Berufung eingelegt. Entgegen der Auffassung des SG sei bei der Auslegung des Begriffs des gewÃ¶hnlichen Aufenthalts i.S. von Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BlindGeldG ND gemÃ¤Ã der gesetzlichen Vorgabe durch Â§Â 1 Abs. 5 BlindGeldG ND zwingend die Vorschrift des Â§ 109 SGB XII entsprechend anzuwenden. FÃ¼r eine analoge Anwendung sei kein Raum. Wegen der â entsprechendenâ Anwendung sei es auch unerheblich, dass Â§ 109 SGB XII aufgrund seiner Bezugnahme auf das 12. und 13.Â Kapitel des SGB XII in einem GefÃ¼ge mit Â§ 98 Abs. 2 SGB XII stehe und damit eigentlich auf den gegenseitigen Ausgleich verschiedener SozialleistungstrÃ¤ger gerichtet sei. FÃ¤lle wie dern vorliegende kÃ¶nnten auch nicht im Wege einer teleologischen Reduktion von dem Anwendungsbereich des Â§ 1 Abs. 5 BlindGeldG ND ausgenommen werden, weil der niedersÃ¤chsische Gesetzgeber in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise im Rahmen des ihm zustehenden weiten Gestaltungsspielraums spiegelbildlich zu Â§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BlindGeldG ND ausdrÃ¼cklich in Â§ 1 Abs. 5 BlindGeldG ND die Vorschrift desÂ Â§ 109 SGB XII fÃ¼r entsprechend anwendbar erklÃ¤rt habe, um Niedersachsen als â Anstaltslandâ vor Kosten zu schÃ¼tzen, wenn Zivilblinde aus anderen BundeslÃ¤ndern in niedersÃ¤chsische Einrichtungen ziehen. Die Ungleichbehandlung von Personen, die ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in anderen BundeslÃ¤ndern hatten und nunmehr in einer Einrichtung in Niedersachsen leben, gegenÃ¼ber Personen, die auÃerhalb von Einrichtungen in Niedersachsen leben, sei sachlich gerechtfertigt. Sachlicher Grund sei der persÃ¶nliche Bezug der Anspruchsberechtigten zu Niedersachsen. Das Blindengeld solle denjenigen zugutekommen, die einen konkreten persÃ¶nlichen Bezug zu Niedersachsen haben. Ziehe eine Person aus einem anderen Land in eine Einrichtung in Niedersachsen, habe sie nach der niedersÃ¤chsischen Systematik ihren eigentlichen Bezug zu dem Bundesland, in dem sie zuvor gewohnt habe.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 16.3.2020 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Er vertieft sein Klagevorbringen und trÃ¤gt ergÃ¤nzend im Wesentlichen vor, die Argumentation der Beklagten zur entsprechenden Anwendung des Â§ 109 SGB XII sei nicht nachvollziehbar, weil sie die Vorschrift aus ihrem originÃ¤ren Anwendungsbereich herausreiÃe und der Zielrichtung des BlindGeldG ND nicht gerecht werde. Er habe seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt seit dem 9.11.2017 in Niedersachsen, weil er seither mit Hauptwohnsitz in Hannover gemeldet sei, dort auch wahlberechtigt sei und Einkommenssteuer zahle. Die ihn von Leistungen nach demÂ Â Â BlindGeldGÂ ND ausschlieÃende Gesetzesauslegung durch die Beklagte verstoÃe gegen Art. 3 GG. Sie stelle ihn bei Wahrnehmung seines Rechts auf freie Niederlassung aufgrund seiner Behinderung in Verbindung mit seiner Heimat und Herkunft schlechter gegenÃ¼ber blinden Personen, die nicht stationÃ¤r

pflegebedÃ¼rftig seien oder vor Heimaufnahme zuletzt einen Wohnsitz in Niedersachsen hatten. Er habe sehr wohl einen konkreten persÃ¶nlichen Bezug zu Niedersachsen. Er sei ganz bewusst in das Pflegeheim in Hannover gezogen, weil dort sein Sohn lebe, und nehme nunmehr seit Jahren am gesellschaftlichen Leben in Hannover teil. Es sei nicht nachvollziehbar und unangemessen, ihn unter Verweis auf eine fehlende Bindung zu Niedersachsen vom Blindengeldbezug nach dem BlindGeldG ND auszuschlieÃen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen VerwaltungsvorgÃ¤nge verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige Berufung, Ã¼ber die der Senat gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 SGG mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil entscheidet, ist begrÃ¼ndet.

Das SG hat die Beklagte zu Unrecht unter Aufhebung des Bescheides vom 19.2.2018 verurteilt, dem KlÃ¤ger ab dem 1.12.2017 Blindengeld nach dem BlindGeldG ND zu zahlen.

Streitgegenstand der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 und 4, Â§ 56 SGG) ist der den Antrag des KlÃ¤gers auf die GewÃ¤hrung des streitigen Landesblindengeldes ablehnende Bescheid der Beklagten vom 19.2.2018. Eines Vorverfahrens hat es gemÃ¤Ã Â§ 86 Abs. 1, 2 des NiedersÃ¤chsischen Justizgesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436) in der Fassung von Art. 4 des Gesetzes vom 2.3.2017 (Nds. GVBl. S. 50, 51) nicht bedurft.

Der angefochtene Bescheid vom 19.2.2018 ist rechtmÃ¤Ãig.

Die Beklagte war gemÃ¤Ã Â§ 9 Abs. 1 BlindGeldG ND in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung vom 18.1.1993 (Nds. GVBl. S. 25), zuletzt geÃ¤ndert durch Art. 12 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301) als nach Â§ 8 Abs. 2 Satz 1 des Nds. AG SGB XII vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S.Â 644), zuletzt geÃ¤ndert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 284), zur DurchfÃ¼hrung der Aufgaben nach dem BlindGeldG ND herangezogene Landeshauptstadt fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber den Antrag zustÃ¤ndig. Ab dem 1.1.2020 ergibt sich die ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten aus ihrer Heranziehung durch Â§ 9 Abs. 1 Satz 2 BlindGeldG ND in der Fassung der Ãnderung durch Art. 6 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 300, 307).

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung von Landesblindengeld nach dem BlindGeldG ND gegen die Beklagte, weil er nicht zu dem in Â§ 1 Abs. 1 und 2 BlindGeldG ND genannten Anspruchsberechtigten gehÃ¶rt.

Â GemÃ¤Ã Â§ 1 Abs. 1 BlindGeldG ND in der Fassung vom 18.1.1993 (Nds. GVBl. S. 25), zuletzt geÃ¤ndert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 300, 307), erhalten Zivilblinde (blinde Menschen) Landesblindengeld (Blindengeld) zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen, wenn sie

Â 1. ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben oder

Â 2. sich in einer stationÃ¤ren Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hatten; als stationÃ¤re Einrichtung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch eine Wohnform nach Â§ 42 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII.

Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt nicht die Voraussetzungen von Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BlindGeldG ND. Er hat zwar seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt i.S von Â§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I (â□□â□¦dort, wo er sich unter UmstÃ¤nden aufhÃ¤lt, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorÃ¼bergehend verweilt.â□□) im Stadtgebiet der Beklagten in Niedersachsen, nicht aber im i.S. von Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BlindGeldG ND. Nach Â§Â 1 Abs. 5 BlindGeldG ND i.V.m. dem entsprechend anwendbaren Â§ 109 SGB XII gelten als gewÃ¶hnlicher Aufenthalt (i.S. von Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BlindGeldG ND) nicht der Aufenthalt in einer Einrichtung i.S. von Â§ 98 Abs. 2 SGB XII und der auf richterlich angeordneter Freiheitsentziehung beruhende Aufenthalt in einer Vollzugsanstalt. Entgegen der Auffassung des SG, Â§Â 109 SGB XII finde hier keine entsprechende Anwendung, weil nicht ein dem von der Norm erfassten Sachverhalt vergleichbarer Sachverhalt vorliege, ist die entsprechende Anwendung des Â§ 109 SGB XII wegen der ausdrÃ¼cklichen und eindeutigen gesetzlichen Anordnung der entsprechenden Anwendung dieser Vorschrift in Â§ 1 Abs. 5 BlindGeldG ND zwingend. Ebenso wenig fÃ¼hrt die entsprechende Anwendung von Â§ 109 SGB XII dazu, dass auch â□□ wie fÃ¼r die originÃ¤re Anwendbarkeit ihrer negativen gesetzlichen Fiktion des gewÃ¶hnlichen Aufenthalts bei Aufenthalt in einer Einrichtung erforderlich â□□Â ein im Hinblick auf ZustÃ¤ndigkeitsfragen und ErstattungsansprÃ¼che i.S.d. 12. Kapitels und 13. Kapitels, Zweiter Abschnitt (des SGB XII) zu regelnder Sachverhalt (bei dem einer von zwei LeistungstrÃ¤gern zustÃ¤ndig ist) vorliegen muss. Die von Â§ 1 Abs. 5 BlindGeldG ND bestimmte entsprechende Anwendbarkeit von Â§ 109 SGB XII besteht vielmehr darin, dass die in dieser Vorschrift fÃ¼r Regelungen des SGB XII vorgenommene negative Fiktion des gewÃ¶hnlichen Aufenthalts auch fÃ¼r den gewÃ¶hnlichen Aufenthalt i.S. von Â§ 1 Abs. 1 BlindGeldG ND gilt. Dies wird insbesondere durch die Gesetzeshistorie sowie den Zweck des Â§ 1 Abs. 5 BlindGeldG ND deutlich. Die Vorschrift wurde durch Art. I Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ã□nderung des BlindGeldG ND vom 20.3.1970 (Nds. GVBl. 76) als Â§ 1 Abs. 1 Satz 3 BlindGeldG ND eingefÃ¼hrt, durch den die entsprechende Anwendbarkeit der inhaltsgleichen VorgÃ¤ngervorschrift des Â§ 109 BSHG i.d.F. vom 18.9.1969 (BGBl. I S. 1688) mit der BegrÃ¼ndung angeordnet wurde, der Begriff â□□gewÃ¶hnlicher Aufenthaltâ□□ werde im Sinne des BSHG umrissen (LT Drs. 6/1004, S. 3). Zweck des Â§Â 109 BSHG und des Â§ 109 SGB XII war bzw. ist der Schutz von TrÃ¤gern der Sozialhilfe vor Kosten durch Personen, die sich in eine Einrichtung (oder Vollzugsanstalt) in ihren ZustÃ¤ndigkeitsbereich begeben, ohne dort zuvor ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt gehabt zu haben (Schutz der

Einrichtungsorte). Ein entsprechender Schutz wird durch die von Â§ 1 Abs. 5 BlindGeldG ND bestimmte entsprechende Anwendung von Â§ 109 SGB XII fÃ¼r das die Kosten des Blindengeldes tragende Land Niedersachen gewÃ¤hrleistet. Dies kommt auch in der BegrÃ¼ndung der Neufassung des Â§ 1 Abs. 1 BlindGeldG ND vom 18.1.1993 (Nds. GVBl. 25) durch die der Geltungsbereich des Gesetzes auf Blinde erweitert worden ist, die sich in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen in anderen LÃ¤ndern aufhalten und vorher ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hatten, deutlich zum Ausdruck. Darin wird im Anschluss an die BegrÃ¼ndung der Ãnderung ausdrÃ¼cklich klargestellt, dass der Schutz des Landes Niedersachsen als â€Anstaltslandâ€ bestehen bleibe, wenn sich Blinde aus anderen LÃ¤ndern in niedersÃ¤chsischen Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen aufhalten (LT Drs. 12/3610, S. 4). DarÃ¼ber hinaus wird auch durch die (Systematik der) Vorschrift des Â§ 1 Abs. 1 BlindGeldG ND deutlich, dass sich in einer stationÃ¤ren Einrichtung in Niedersachsen aufhaltende blinde Menschen ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Sinne dieser Vorschrift nicht in Niedersachsen haben. Voraussetzung eines Anspruchs blinder Menschen auf Landesblindengeld ist danach (entweder), dass sie (Nr. 1) ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben oder (Nr. 2) sich in einer stationÃ¤ren Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hatten. WÃ¼rde der Aufenthalt in einer stationÃ¤ren Einrichtung in Niedersachsen zugleich den gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in diesem Bundesland im Sinne der Nr. 1 begrÃ¼nden, wÃ¤re die spezielle Vorschrift der Nr. 2 fÃ¼r sich in einer stationÃ¤ren Einrichtung im Bundesgebiet (und damit auch in Niedersachsen) aufhaltende blinde Menschen sinnlos. Sie macht hingegen â€ flankiert durch die von Â§ 1 Abs.Â 5 BlindGeldG ND angeordnete entsprechende Anwendung von Â§ 109 SGB XII â€ sehr deutlich, dass sich in einer stationÃ¤ren Einrichtung in Niedersachsen aufhaltende blinde Menschen nicht i.S. von Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BlindGeldG ND ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben.

Der Senat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch die Landesblindengeldgesetze der BundeslÃ¤nder Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern Vorschriften enthalten, durch die Â§ 109 SGB XII fÃ¼r entsprechend anwendbar erklÃ¤rt wird. In Brandenburg erhalten Schwerbehinderte, blinde und gehÃ¶rlose Menschen in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen kein (bedÃ¼rftigkeitsunabhÃ¤ngiges) Pflegegeld/Blindengeld nach dem Landespflegegeldgesetz (Â§ 4 Abs. 1 des Gesetzes). In den Ã¼brigen BundeslÃ¤ndern â€ wie auch in Sachsen â€Â ist Anspruchsvoraussetzung weitgehend lediglich der Wohnsitz oder gewÃ¶hnliche Aufenthaltsort in dem Bundesland, wobei die blinden Menschen den dortigen Anspruch mit einem Wegzug in ein anderes Bundesland (auch in eine dortige Einrichtung) verlieren. Dass diese blinde Menschen, die unmittelbar in ein Heim oder in eine entsprechende Einrichtung in ein Bundesland â€ wie Niedersachsen â€ mit einer Schutzklausel (entsprechende Anwendung von Â§ 109 SGB XII) ziehen, wegen unzureichender Harmonisierung der Landesblindengeldgesetze auch in dem Zuzugsland keinen Anspruch auf Blindengeld haben (und fÃ¼r sie nur noch die MÃ¶glichkeit besteht, die nach Bundesrecht gewÃ¤hrte einkommens- und vermÃ¶gensabhÃ¤ngige Blindenhilfe, Â§ 72 SGB XII, zu beziehen) ist bekannt (vgl.

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V., IV Blindengeld, Blindenhilfe, Sehbehindertengeld, Taubblindengeld, unter Nr. 6 Abs. 3 zu Besonderheiten beim Wechsel des
Wohnorts; https://www.dbsv.org/iv-blindengeld-blindenhilfe-sehbehindertengeld-taubblindengeld.htm).

Die Vorschrift des Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m der in Â§ 1 Abs. 5 BlindGeldG ND angeordneten entsprechenden Anwendung von Â§ 109 SGB XII lÃ¤sst sich entgegen der in diese Richtung weisenden Argumentation des SG auch nicht im Wege der teleologischen Reduktion dahingehend eingeschrÃ¤nkt auslegen, dass der gewÃ¶hnliche Aufenthalt in Niedersachsen i.S. von Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BlindGeldG ND nur fÃ¼r diejenigen sich in Niedersachsen in einer stationÃ¤ren Einrichtung aufhaltenden blinden Menschen gilt, die Anspruch auf Blindengeld gegenÃ¼ber einem anderen Bundesland haben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 15.1.2019 (- 1 C 15/18 â juris Rn. 17) die Voraussetzungen und Grenzen einer teleologischen Reduktion unter Heranziehung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anschaulich wie folgt beschrieben:

Â â Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden. Die Gerichte sind kraft der Bindungswirkung einschlÃ¤gig gÃ¼ltiger Normen zu deren Anwendung verpflichtet und dÃ¼rfen sich Ã¼ber diese Gesetzesbindung nicht hinwegsetzen. Der Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 GG) schlieÃt es aus, dass die Gerichte Befugnisse beanspruchen, die die Verfassung dem Gesetzgeber Ã¼bertragen hat, indem sie sich aus der Rolle des Normanwenders in die einer normsetzenden Instanz begeben und damit der Bindung an Recht und Gesetz entziehen (BVerfG, KammerbeschlÃ¼sse vom 26. September 2011 â 2 BvR 2216/06, 2 BvR 469/07 â NJW 2012, 669 Rn. 44 und vom 23. Mai 2016 â 1 BvR 2230/15, 1 BvR 2231/15 â NJW-RR 2016, 1366 Rn. 36, jeweils m.w.N.). Diese VerfassungsgrundsÃ¤tze verbieten es dem Richter zwar nicht, das Recht fortzuentwickeln. Anlass zu richterlicher Rechtsfortbildung besteht insbesondere dort, wo Programme ausgefÃ¼llt, LÃ¼cken geschlossen, WertungswidersprÃ¼che aufgelÃ¶st werden oder besonderen UmstÃ¤nden des Einzelfalls Rechnung getragen wird (BVerfG, Beschluss vom 6. Juli 2010 â 2 BvR 2661/06 â BVerfGE 126, 286 und Kammerbeschluss vom 26. September 2011 â 2 BvR 2216/06, 2 BvR 469/07 â NJW 2012, 669 Rn. 46). Der Befugnis zur âschÃ¶pferischen Rechtsfindung und Rechtsfortbildungâ sind allerdings mit RÃ¼cksicht auf den aus GrÃ¼nden der Rechtsstaatlichkeit unverzichtbaren Grundsatz der Gesetzesbindung der Rechtsprechung Grenzen gesetzt (BVerfG, Kammerbeschluss vom 23. Mai 2016 â 1 BvR 2230/15, 1 BvR 2231/15 â NJW-RR 2016, 1366 Rn. 37 m.w.N.). Der Richter darf sich nicht dem vom Gesetzgeber festgelegten Sinn und Zweck des Gesetzes entziehen. Die Aufgabe der Rechtsprechung beschrÃ¤nkt sich darauf, den vom Gesetzgeber festgelegten Sinn und Zweck eines Gesetzes auch unter gewandelten Bedingungen mÃ¶glichst zuverlÃ¤ssig zur Geltung zu bringen oder eine planwidrige RegelungslÃ¼cke mit den anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung zu fÃ¼llen. Dabei verletzt ein Richter seine Bindung an âGesetz und Rechtâ nicht zwangslÃ¤ufig durch eine

Auslegung, die nicht im Wortlaut des Gesetzes vorgegeben ist. Denn die Verfassung schreibt keine bestimmte Auslegungsmethode oder gar eine reine Wortinterpretation vor: Vielmehr zÃ¤hlt zu den anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung auch die teleologische Reduktion (BVerfG, Kammerbeschluss vom 23. Mai 2016 â 1 BvR 2230/15, 1 BvR 2231/15 â NJW-RR 2016, 1366 Rn. 50). Richterliche Rechtsfortbildung darf aber nicht dazu fÃ¼hren, dass die Gerichte ihre eigene materielle Gerechtigkeitsvorstellung an die Stelle derjenigen des Gesetzgebers setzen. Ob eine planwidrige GesetzeslÃ¼cke vorliegt, ist nach dem Plan des Gesetzgebers zu beurteilen, der dem Gesetz zugrunde liegt. Sie ist u.a. zu bejahen, wenn festzustellen ist, dass eine gesetzliche Vorschrift nach ihrem Wortlaut Sachverhalte erfasst, die sie nach dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers nicht erfassen soll (BVerwG, Urteil vom 16. Mai 2013 â 5 C 28.12 â Buchholz 436.45 Â§ 1 UVG Nr. 5 Rn. 9). Eine Interpretation, die als richterliche Rechtsfortbildung den klaren Wortlaut des Gesetzes hintanstellt, keinen Widerhall im Gesetz findet und vom Gesetzgeber nicht ausdrÃ¼cklich oder â bei Vorliegen einer erkennbar planwidrigen GesetzeslÃ¼cke â stillschweigend gebilligt wird, greift hingegen unzulÃ¤ssig in die Kompetenzen des demokratisch legitimierten Gesetzgebers ein (BVerfG, Beschluss vom 25. Januar 2011 â 1 BvR 918/10 â BVerfGE 128, 193 , KammerbeschlÃ¼sse vom 3. MÃ¤rz 2015 â 1 BvR 3226/14 â NZS 2015, 502 Rn. 18 und vom 23. Mai 2016 â 1 BvR 2230/15, 1 BvR 2231/15 â NJW-RR 2016, 1366 Rn. 39). Die Gerichte Ã¼berschreiten die zulÃ¤ssigen Grenzen, wenn sie deutlich erkennbare, mÃ¶glicherweise sogar ausdrÃ¼cklich im Wortlaut dokumentierte gesetzliche Entscheidungen abÃ¤ndern oder ohne ausreichende RÃ¼ckbindung an gesetzliche Aussagen neue Regelungen schaffen (BVerfG, Beschluss vom 6. Juli 2010 â 2 BvR 2661/06 â BVerfGE 126, 286). Hat der Gesetzgeber eine eindeutige Entscheidung getroffen, dÃ¼rfen sie diese nicht aufgrund eigener rechtspolitischer Vorstellungen verÃ¤ndern oder durch eine judikative LÃ¶sung ersetzen (BVerwG, Urteil vom 18.Â April 2013 â 5 C 18.12 â Buchholz 436.511 Â§ 93 SGB VIII Nr. 5 Rn. 22; Beschluss vom 10. August 2016 â 1 B 83.16 â juris Rn. 8 ff.).â

Nach diesen MaÃstÃ¤ben scheidet eine teleologische Reduktion von Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m der in Â§ 1 Abs. 5 BlindGeldG ND angeordneten entsprechenden Anwendung von Â§ 109 SGB XII aus. Die Eigenart der teleologischen Reduktion besteht darin, dass sie die auszulegende Vorschrift entgegen ihrem Wortlaut hinsichtlich eines Teils der von ihr erfassten FÃ¤lle fÃ¼r unanwendbar hÃ¤lt, weil Sinn und Zweck, Entstehungsgeschichte und der Gesamtzusammenhang der einschlÃ¤gigen Regelungen gegen eine uneingeschrÃ¤nkte Anwendung sprechen (BVerfG, Kammerbeschluss vom 7.4.1997 â 1 BvL 11/96 â juris Rn. 15). Bei einer derart planwidrigen GesetzeslÃ¼cke ist eine zu weit gefasste Regelung im Wege teleologischer Reduktion auf den ihr nach Sinn und Zweck zugedachten Anwendungsbereich zurÃ¼ckzufÃ¼hren (BVerwG, Urteil vom 9.2.2012 â 5 C 10.11 â juris Rn. 15). Wie sich schon aus den vorstehenden AusfÃ¼hrungen ergibt, sprechen Wortlaut, Sinn und Zweck, die Entstehungsgeschichte und auch der Normzusammenhang gegen eine planwidrige RegelungslÃ¼cke. Im Gegenteil ist klar erkennbar, dass nach Â§ 1 Abs. 1 und Abs. 5 BlindGeldG ND i.V.m. Â§ 109 SGB XII blinde Menschen, die sich in einer stationÃ¤ren Einrichtung in Niedersachsen aufhalten, â unabhÃ¤ngig davon, ob sie einen Anspruch auf

Landesblindengeld gegenÃ¼ber einem anderen Bundesland haben â nur Anspruch auf Landesblindengeld haben (sollen), wenn sie ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in die stationÃ¤re Einrichtung in Niedersachsen hatten. Da der Senat auch eine Verfassungswidrigkeit der insoweit eindeutigen Regelung nicht festzustellen vermag (dazu gleich), bestehen weder Anlass noch Raum fÃ¼r eine teleologische Reduktion.

Der KlÃ¤ger gehÃ¶rt auch nicht zu dem nach Â§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BlindGeldG ND anspruchsberechtigten Personenkreis. Er hÃ¤lt sich zwar in einer â wie das SG mit zutreffender BegrÃ¼ndung, auf die verwiesen wird, ausgefÃ¼hrt hat â vollstationÃ¤ren Einrichtung i.S. von Â§ 98 Abs. 2 SGB XII in der Bundesrepublik auf, hatte aber nicht â wie zudem erforderlich â im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Niedersachsen (sondern in Sachsen).

Â Zu den in Â§ 1 Abs. 2 BlindGeldG ND genannten Personen, die Blindengeld erhalten, gehÃ¶rt der KlÃ¤ger nicht, weil er nicht zu dem nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 anspruchsberechtigten Personenkreis gehÃ¶rt.

Â Die Voraussetzungen des Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG fÃ¼r eine Aussetzung des Verfahrens und die Einholung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts liegen nicht vor. Der Senat hat nicht die dafÃ¼r erforderliche Ãberzeugung zu gewinnen vermocht, dass der durch Â§Â 1Â Abs.Â 1 und 5 BlindGeldG ND i.V.m. Â§ 109 SGB XII landesgesetzlich bewirkte Ausschluss von AnsprÃ¼chen nach dem BlindGeldG ND fÃ¼r blinde Menschen in niedersÃ¤chsischen stationÃ¤ren Einrichtungen, die vor Aufnahme in die Einrichtung ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt nicht in Niedersachsen hatten, verfassungswidrig ist.

Â Die leistungsausschlieÃenden Vorschiften verletzen den KlÃ¤ger nicht in seiner durch Art. 11 Abs.Â 1 GG garantierten FreizÃ¼gigkeit im Bundesgebiet. FreizÃ¼gigkeit bedeutet das Recht, unbehindert durch die deutsche Staatsgewalt an jedem Ort innerhalb des Bundesgebietes Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, wozu die FreizÃ¼gigkeit zwischen LÃ¤ndern, Gemeinden und innerhalb einer Gemeinde gehÃ¶ren (vgl. BVerfG Urteil vom 17.3.2004 â 1 BvR 1266/00 â juris Rn.Â 33). Der KlÃ¤ger ist durch die Anspruchsvoraussetzung des Â§ 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BlindGeldG ND i.V.m. Â§ 109 SGB XII fÃ¼r einen Blindengeldbezug in Niedersachsen, vor der Aufnahme in die vollstationÃ¤re Einrichtung seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt (gehabt) zu haben, nicht daran gehindert gewesen, von Sachsen nach Niedersachen umzuziehen und hier seinen Wohnsitz zu nehmen. Zwar kÃ¶nnen auch staatliche MaÃnahmen, die eine mittelbare oder faktische Wirkung entfalten, Grundrechte beeintrÃ¤chtigen. Solche MaÃnahmen kÃ¶nnen in ihrer Zielsetzung und Wirkung einem normativen und direkten Eingriff gleichkommen und mÃ¼ssen dann wie dieser behandelt werden. Es bedarf aber einer mittelbaren zielgerichteten BeeintrÃ¤chtigung des Grundrechts (BVerfG, Urteil vom 17.3.2004, a.a.O. Rn. 35, 36 m.w.N.). Daran fehlt es hier. Das Erfordernis fÃ¼r einen Blindengeldbezug, vor der Aufnahme in eine vollstationÃ¤re Einrichtung seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Niedersachsen (gehabt) zu haben, hat nicht das Ziel, den Zuzug von blinden Menschen aus anderen BundeslÃ¤ndern nach

Niedersachsen zu verhindern. Blinde Menschen, die aus einem Bundesland mit einer Regelung wie Â§ 1 Abs. 1 Nr.Â 2 BlindGeldG ND nach Niedersachsen in eine stationÃ¤re Einrichtung ziehen, haben gegenÃ¼ber dem Bundesland, aus dem sie zuziehen, weiter einen Blindengeldanspruch. Auch im Ãbrigen knÃ¼pft die Vorschrift die AusÃ¼bung des Grundrechts der FreizÃ¼gigkeit nicht an einen wirtschaftlich spÃ¼rbaren Nachteil, um damit den Inhaber des Grundrechts an seinen Aufenthalt oder Wohnsitz auÃerhalb Niedersachsens zu binden.

Art. 3 Abs. 3 GG ist ebenfalls nicht verletzt. Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers wird er durch das Erfordernis, vor der Heimaufnahme seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Niedersachsen (gehabt) zu haben, nicht wegen seiner Heimat und Herkunft benachteiligt. Der Begriff der â€Heimatâ€ bezieht sich nur auf die Ã¶rtliche Herkunft, schlieÃt also Differenzierungen unter dem Gesichtspunkt des Wohnsitzes oder â€ wie hier â€ des gewÃ¶hnlichen Aufenthalts nicht aus (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30.5.1978 -1 BvL 26/76 -, juris Rn. 22). Erst recht differenziert das BlindGeldG ND nicht nach der Herkunft, die begrifflich auf â€stÃ¤ndisch-soziale Abstammung und Verwurzelungâ€ abzielt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30.5.1978, ebenda). Der KlÃ¤ger wird auch nicht wegen seiner Behinderung benachteiligt. Die Anspruchsvoraussetzung, vor der Aufnahme in eine niedersÃ¤chsische Einrichtung den gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Niedersachsen zu haben, gilt fÃ¼r alle vom BlindGeldG ND erfassten (blinden) Menschen in Niedersachsen. Daraus, dass in anderen Landesgesetzen eine andere Regelung getroffen ist als im BlindGeldG ND, kann ein VerstoÃ gegen den Gleichheitssatz nicht hergeleitet werden. Der Landesgesetzgeber ist mit RÃ¼cksicht auf die fÃ¶deralistische Struktur der Bundesrepublik nur gehalten, den Gleichheitssatz innerhalb des Geltungsbereiches der Landesverfassung zu wahren (vgl. Burghart in Leibholz/Rinck, Grundgesetz Kommentar, Art. 3, 2. FÃ¶deralistische Struktur der Bundesrepublik Deutschland, juris Rn. 224 m.w.N.).

Trotz gewisser Bedenken hat der Senat letztlich insbesondere nicht die Ãberzeugung zu gewinnen vermocht, das Â§Â 1Â Abs. 1 und 5 BlindGeldG ND i.V.m. Â§ 109 SGB XII gegen Art. 3 Abs.Â 1 GG verstÃ¶Ãt. Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet dem Normgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Er gilt sowohl fÃ¼r ungleiche Belastungen als auch fÃ¼r ungleiche BegÃ¼nstigungen. Verboten ist auch ein gleichheitswidriger Ausschluss, bei dem eine BegÃ¼nstigung dem einen Personenkreis gewÃ¤hrt, dem anderen aber vorenthalten wird (BVerfG, Beschluss vom 21.6.2011 â€ 1 BvR 2035/07Â â€ juris Rn. 63 m.w.N.

Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen fÃ¼r den Gesetzgeber, die von gelockerten auf das WillkÃ¼rverbot beschrÃ¤nkten Bindungen bis hin zu strengen VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeitserfordernissen reichen kÃ¶nnen. Differenzierungen bedÃ¼rfen stets der Rechtfertigung durch SachgrÃ¼nde, die dem Differenzierungsziel und dem AusmaÃ der Ungleichbehandlung angemessen sind. Art.Â 3 Abs. 1 GG gebietet nicht nur, dass die Ungleichbehandlung an ein der Art nach sachlich gerechtfertigtes Unterscheidungskriterium anknÃ¼pft, sondern verlangt auch fÃ¼r das MaÃ der Differenzierung einen inneren Zusammenhang

zwischen den vorgefundenen Verschiedenheiten und der differenzierenden Regelung, der sich als sachlich vertretbarer Unterscheidungsgesichtspunkt von hinreichendem Gewicht erweist. Der Gleichheitssatz ist dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten oder Normbetroffenen im Vergleich zu einer anderen anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen kÃ¶nnen. Dabei gilt ein stufenloser am Grundsatz der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit orientierter verfassungsrechtlicher PrÃ¼fungsmaÃstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen. Eine strengere Bindung des Gesetzgebers ist insbesondere anzunehmen, wenn die Differenzierung an PersÃ¶nlichkeitsmerkmale anknÃ¼pft, wobei sich die verfassungsrechtlichen Anforderungen umso mehr verschÃ¤rfen, je weniger die Merkmale fÃ¼r den Einzelnen verfÃ¼gbar sind oder je mehr sie sich denen des Art. 3 Abs. 3 GG annÃ¤hern. Eine strengere Bindung des Gesetzgebers kann sich auch aus den jeweils betroffenen Freiheitsrechten ergeben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.6.2011, a.a.O., Rn. 64, 65 und Beschluss vom 24.1.2012 â 1 BvL 21/11 â juris Rn. 41 jeweils m.w.N.).

Bei der gewÃ¤hrenden StaatstÃ¤tigkeit hat der Gesetzgeber weitgehende Freiheit darÃ¼ber zu entscheiden, welche Personen oder Unternehmen durch finanzielle Zuwendungen des Staates gefÃ¶rdert werden sollen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.10.2008 â 1 BvF 4/05 â juris Rn. 88 m.w.N.). Zwar bleibt er auch hier an den Gleichheitssatz gebunden. Das bedeutet aber nur, dass er seine Leistungen nicht nach unsachlichen Gesichtspunkten, nicht âwillkÃ¼rlichâ verteilen darf. Sachbezogene Gesichtspunkte stehen ihm in weitem Umfang zu Gebote, solange die Regelung sich nicht auf eine der Lebenserfahrung geradezu widersprechende WÃ¼rdigung der jeweiligen Lebenssachverhalte stÃ¼tzt, insbesondere der Kreis der BegÃ¼nstigten sachgerecht abgegrenzt ist (vgl. BVerfGE, Beschluss vom 14.10.2008, ebenda; Beschluss vom 12.2.1964 â Â BvL 12/62 â juris Rn. 24; Urteil vom 20.4.2004 â 1 BvR 905/00 â juris Rn. 61). Die Abgrenzung des begÃ¼nstigten Personenkreises ist nicht zu beanstanden, wenn vernÃ¼nftige GrÃ¼nde dafÃ¼r bestehen und der Gesetzgeber willkÃ¼rliche Privilegierungen und Diskriminierungen vermeidet (std. Rspr. des BVerfG, vgl. Beschluss vom 8.12.1970 â 1 BvR 104/70 â juris Rn. 8; Beschluss vom 11.3.1975 â 1 BvL 13/73 â juris Rn. 33; Beschluss vom 13.6.1979 â 1 BvL 97/78 â juris Rn.Â 18). Ob er dabei die gerechteste und zweckmÃ¤Ãigste Regelung getroffen hat, haben die Gerichte nicht zu prÃ¼fen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.6.1979, ebenda).

Die Vorschrift des Â§ 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BlindGeldG ND und Â§ 109 SGB XII wird diesen Anforderungen gerecht. Durch diese Vorschriften werden blinde Menschen â wie der KlÃ¤ger -, die sich in einer stationÃ¤ren Einrichtung (im engeren Sinne, d.h. in einer vollstationÃ¤ren Einrichtung, vgl. Â§ 13 Abs. 1 Satz 1 SGB XII; SÃ¶hngen in jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Stand 21.2.2023, Â§ 98 Rn. 40; Schlette in Hauck/Noftz, SGB XII, 5. Erglfg. 2013, Â§ 98 Rn. 45) in der Bundesrepublik Deutschland (also auch in Niedersachsen) aufhalten und im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt nicht in Niedersachsen hatten, von einem Anspruch auf Blindengeld nach dem BlindGeldG ND

ausgeschlossen. Dies ist zwar eine Ungleichbehandlung gegenÃ¼ber drei nicht von dem Leistungsausschluss erfassten Personengruppen: Die Gruppe der blinden Menschen, die im Zeitpunkt der Aufnahme in die vollstationÃ¤re Einrichtung ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hatten, die Gruppe blinder Menschen, die in Niedersachsen ambulant gepflegt und/oder betreut wird, und schlieÃlich die Gruppe blinder Menschen, die in Niedersachsen in einer teilstationÃ¤ren Einrichtung gepflegt und/oder betreut werden.

Dadurch hat der niedersÃ¤chsische Gesetzgeber gemessen an den o.g. MaÃstÃ¤ben seinen gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum aber nicht Ã¼berschritten. Da es sich bei dem Landesblindengeld um eine aus Landesmitteln finanzierte freiwillige Leistung zum pauschalen Ausgleich blindheitsbedingter Mehraufwendungen handelt und bei unzureichendem Einkommen und VermÃ¶gen des blinden Menschen die bundesgesetzliche Blindenhilfe nach Â§ 72 SGB XII eingreift, ist der Gestaltungsspielraum des Landes besonders groÃ. Die Regelung, dass durch den Aufenthalt in einer vollstationÃ¤ren Einrichtung in Niedersachsen kein gewÃ¶hnlicher Aufenthalt begrÃ¼ndet wird (Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 BlindGeldG ND i.V.m. Â§ 109 SGB XII) und die Differenzierung danach, ob der blinde Mensch vor seiner Aufnahme in eine vollstationÃ¤re Einrichtung seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hatte oder nicht, ist nicht willkÃ¼rlich. FÃ¼r sie gibt es vernÃ¼nftige GrÃ¼nde. Die Beklagte hat zutreffend als den ausreichenden sachlichen Grund der Ungleichbehandlung den persÃ¶nlichen Bezug des blinden Menschen zum Land Niedersachsen genannt. Da das Land Niedersachsen freiwillig durch das BlindGeldG ND AnsprÃ¼che auf Blindengeld begrÃ¼ndet und auch die erforderlichen Finanzmittel zur VerfÃ¼gung stellt, ist es naheliegend, fÃ¼r die Leistungsberechtigung einen gewissen Bezug zum Land Niedersachsen zu fordern. Dieser ist bei blinden Menschen, die ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im maÃgeblichen Zeitpunkt ihrer Aufnahme in die stationÃ¤re Einrichtung in Niedersachsen hatten, typischerweise deutlich grÃ¶Ãer als bei blinden Menschen, die aus einem anderen Bundesland nach Niedersachen (direkt) in eine stationÃ¤re Einrichtung umziehen. Nur fÃ¼r die bei der Aufnahme in eine vollstationÃ¤re Einrichtung bereits in Niedersachsen lebenden Personen kann in aller Regel ausgeschlossen werden, dass nicht der Bezug zu Niedersachen fÃ¼r den Aufenthalt in diesem Land ausschlagegebend ist, sondern die vollstationÃ¤re Einrichtung (QualitÃ¤t, Personalausstattung, Kosten). Die Sachlichkeit des Differenzierungsgrundes â Landesbezugâ wird durch die Regelung des Â§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BlindGeldG ND bekrÃ¤ftigt. Sie gewÃ¤hrleistet, dass blinde Menschen, die sich in vollstationÃ¤ren Einrichtungen in anderen BundeslÃ¤ndern aufhalten und im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hatten, einen Anspruch auf Blindengeld nach dem BlindGeldG ND haben. Auch im Hinblick auf die Vergleichsgruppe der in Niedersachsen ggf. direkt nach einem Umzug aus einem anderen Bundesland in Niedersachsen ambulant gepflegten und/oder betreuten blinden Menschen ist der Bezug zum Land Niedersachsen ein sachgerechter Differenzierungsgrund. Da sie sich nicht in einer stationÃ¤ren Einrichtung aufhalten, sondern im hÃ¤uslichen, familiÃ¤ren und sozialen Umfeld gepflegt und/oder betreut werden, halten sie sich typischerweise aus persÃ¶nlicher Verbundenheit zu Niedersachsen und den hier lebenden Menschen auf. Auch fÃ¼r sie kann typisierend ausgeschlossen werden, dass sie sich

(nur) wegen der Inanspruchnahme von Leistungen einer vollstationÃ¤ren Einrichtung in Niedersachsen aufhalten. Das gleiche gilt â wenn auch in geringerem MaÃe â fÃ¼r die Gruppe blinder Menschen, die ggf. nach Zuzug aus einem anderen Bundesland in Niedersachsen teilstationÃ¤r gepflegt und/oder betreut werden, weil sie anders als diejenigen in vollstationÃ¤ren Einrichtungen nicht vollstÃ¤ndig organisatorisch in die Einrichtung eingebunden sind, sondern regelmÃ¤Ãig die Einrichtung verlassen und nach Hause in ihr soziales Umfeld, welches typischerweise der Grund fÃ¼r ihren Aufenthalt in Niedersachsen ist, zurÃ¼ckkehren.

Â Der Senat vermag nicht zu erkennen, dass der Leistungsausschluss fÃ¼r blinde Menschen, die bei Aufnahme in eine vollstationÃ¤re Einrichtung ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt nicht in Niedersachsen hatten, in Anbetracht des damit verfolgten legitimen Zwecks die davon betroffenen blinden Menschen unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig stark belastet. Es handelt sich bei dem Blindengeld â wie bereits ausgefÃ¼hrt â nicht um eine Leistung, auf die blinde Menschen zur Sicherung ihrer Existenz angewiesen sind. Zudem sind ihre ohnehin nur pauschal angenommenen blindheitsbedingten Mehraufwendungen in einer vollstationÃ¤ren Einrichtung typischerweise geringer, was in den Blindengeldgesetzen der LÃ¤nder durch geringere (vgl. Â§ 2 BlindGeldG ND: Verringerung von 410,00 â¬ auf 205,00 â¬) oder gar ausgeschlossene AnsprÃ¼che auf Blindengeld auch BerÃ¼cksichtigung findet.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Die Revision wird wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache, Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG, zugelassen. Zwar kann die Revision gemÃ¤Ã Â§ 162 SGG nur darauf gestÃ¼tzt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich Ã¼ber den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt. Die RÃ¼ge, der Senat habe Vorschriften des BlindGeldG ND verletzt, wÃ¤re mithin unzulÃ¤ssig, weil dieses Gesetz nicht Ã¼ber den Bezirk des LSG Niedersachsen-Bremen hinausgeht. Der KlÃ¤ger rÃ¼gt aber u.a. eine Verletzung von Art. 11 Abs. 1 sowie Art. 3Â Abs. 1, 3 GG und damit von Bundesrecht.

Erstellt am: 21.06.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024